



Der Grosse Rat  
des Kantons Graubünden

Il Cussegl grond  
dal chantun Grischun

Il Gran Consiglio  
del Cantone dei Grigioni

**Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) - Anpassung an harmonisiertes Bundessteuerrecht (Botschaften Heft Nr. 10/2024-2025, S. 631)**

## **PROTOKOLL**

### **der Sitzung der Kommission für Wirtschaft und Abgaben**

---

- Datum:** Freitag, 17. Januar 2025, 9.15 bis 9.45 Uhr
- Ort:** Grossratsgebäude, Seminarraum 5, Masanserstrasse 3, 7000 Chur
- Präsenz:** Hohl (Kommissionspräsident), Adank, Bettinaglio, Bisculm Jörg, Dürler, Heini (Kommissionsvizepräsident), Kreiliger, Loi, Mittner, Rageth, Tomaschett, Barandun (Ratssekretariat; Protokoll)  
Regierungsrat Bühler (Vorsteher DFG), Roberto (Leiter Steuerverwaltung)
- entschuldigt:** –

#### **I. Eintreten**

Eintreten ist nicht bestritten und somit beschlossen.

## II. Detailberatung

Gemäss nachfolgender synoptischer Darstellung:

### Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (Überführung StHG Bestimmungen)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –  
Geändert: **720.000**  
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<b>Steuergesetz für den Kanton Graubünden</b>	
	Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,  gestützt auf Art. 31 Abs. 1 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 15. Oktober 2024,  beschliesst:	
	<b>I.</b>	
	Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR <a href="#">720.000</a> (Stand 1. Januar 2025) wird wie folgt geändert:	
<b>Art. 4</b> VI. Ausgleich der Folgen der kalten Progression		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, Artikel 35 Abs. 3, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, Artikel 87, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.</p> <p><sup>2</sup> Für juristische Personen sind die am Ende der Steuerperiode geltenden Beträge massgebend.</p> <p><sup>3</sup> Wird die einmal erreichte Schwelle von Absatz 1 unterschritten, bleibt die Indexkorrektur des laufenden Jahres bestehen.</p>	<p><sup>1</sup> Weicht der Landesindex der Konsumentenpreise im Juli eines Kalenderjahres vom Stand Ende Dezember 2005 um drei Prozent oder ein Mehrfaches davon ab, ändern sich die in Artikel 31 Litera c, <del>Artikel 35 Abs. 3</del> <b>Artikel 35 Absatz 3</b>, Artikel 36 Litera h und l, Artikel 38, Artikel 39, Artikel 40a, Artikel 52 Absatz 1 und 3, Artikel 63 Absatz 1, Artikel 64 Absatz 1, <del>Artikel 87</del>, Artikel 91 und Artikel 114 Absatz 1 in Franken festgelegten Beträge für das nächste Steuer- beziehungsweise Kalenderjahr um drei Prozent oder das entsprechende Mehrfache davon. Die Abzüge sind auf 100 Franken, die Beträge in Artikel 35 Absatz 3 und Artikel 63 Absatz 1 auf 1000 Franken aufzurunden.</p>	
<p><b>Art. 21c</b> d) Kapitaleinlageprinzip</p> <p><sup>1</sup> Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>2</sup> Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p><sup>3</sup> Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a) die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 83 Absatz 1 Litera d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b) die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 83 Absatz 1 Litera b und Absatz 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p> <p>c) im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p><sup>4</sup> Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p>		

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>5</sup> Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	<p><sup>6</sup> Absatz 1 gilt für Einlagen und Aufgelder, die während eines Kapitalbands nach den Artikeln 653s ff. des Obligationenrechts<sup>1)</sup> geleistet werden, nur soweit sie die Rückzahlungen von Reserven im Rahmen dieses Kapitalbands übersteigen.</p>	
<p><b>Art. 23</b> 6. Einkünfte aus Vorsorge</p> <p><sup>1</sup> Steuerbar sind alle Einkünfte aus der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge, mit Einschluss der Kapitalabfindungen und Rückzahlungen von Einlagen, Prämien und Beiträgen.</p> <p><sup>2</sup> Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung sind zu 40 Prozent steuerbar.</p>	<p><sup>2</sup> <del>Leibrenten</del><b>Leibrentenversicherungen</b> sowie <del>Einkünfte aus Verpfändung</del><b>Leibrenten- und Verpfändungsverträge</b> sind zu 40 Prozent im Umfang ihres Ertragsanteils steuerbar. <b>Dieser bestimmt sich wie folgt:</b></p>	

<sup>1)</sup> Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (OR; SR [220](#))

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p>a) bei garantierten Leistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz<sup>2)</sup> unterstehen, ist der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses auf der Grundlage von Artikel 36 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes<sup>3)</sup> bestimmte maximale technische Zinssatz (m) während der gesamten Vertragsdauer massgebend:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. ist dieser Zinssatz grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- oder abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Litera a Ziffer 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes<sup>4)</sup>;</li> <li>2. ist dieser Zinssatz negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</li> </ol> <p>b) bei Überschussleistungen aus Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz unterstehen, entspricht der Ertragsanteil 70 Prozent dieser Leistungen;</p> <p>c) bei Leistungen aus ausländischen Leibrentenversicherungen, aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen ist die Höhe der um 0,5 Prozentpunkte erhöhten annualisierten Rendite zehnjähriger Bundesobligationen (r) während des betreffenden Steuerjahres und der neun vorangegangenen Jahre massgebend:</p>	

<sup>2)</sup> Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR [221.229.1](#))

<sup>3)</sup> Bundesgesetz betreffend die Aufsicht über Versicherungsunternehmen vom 17. Dezember 2004 (Versicherungsaufsichtsgesetz, VAG; SR [961.01](#))

<sup>4)</sup> Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990 (Steuerharmonisierungsgesetz, StHG; SR [642.14](#) (Fassung gemäss Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, AS 2023 38)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>3 ...</p>	<p>1. ist diese Rendite grösser als null, so berechnet sich der Ertragsanteil, auf den nächstliegenden ganzen Prozentwert auf- und abgerundet, nach der Formel in Artikel 7 Absatz 2 Litera c Ziffer 1 des Steuerharmonisierungsgesetzes<sup>5)</sup>;</p> <p>2. ist die Rendite negativ oder null, so beträgt der Ertragsanteil null Prozent.</p>	
<p><b>Art. 30</b> II. Steuerfreie Einkünfte</p> <p><sup>1</sup> Steuerfrei sind:</p> <p>a) Vermögensanfall infolge Erbschaft, Vermächtnis, Schenkung oder güterrechtlicher Auseinandersetzung;</p> <p>b) der Erlös aus Bezugsrechten, sofern die Vermögensrechte zum Privatvermögen gehören;</p> <p>c) Einkünfte aus Korporationsteilrechten;</p> <p>d) Einkünfte aus Versicherungen und Fürsorgekassen, die nachweislich zur Deckung von Arzt-, Spital- oder Heilungskosten bestimmt sind und dazu verwendet werden;</p> <p>e) Kapitalzahlungen, die anlässlich eines Stellenwechsels durch den Arbeitgeber oder durch eine Personalvorsorgeeinrichtung ausgerichtet werden, soweit sie vom Empfänger innert Jahresfrist zum Einkauf in eine Personalvorsorgeeinrichtung oder zum Erwerb einer Freizügigkeitspolice verwendet werden;</p>		

<sup>5)</sup> SR [642.14](#) (Fassung gemäss Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen vom 17. Juni 2022, AS 2023 38)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>f) Unterstützungen aus öffentlichen oder privaten Mitteln, die für den Lebensunterhalt notwendig sind;</p> <p>g) Leistungen in Erfüllung familienrechtlicher Verpflichtungen, ausgenommen die Unterhaltsbeiträge nach Artikel 29 Litera h;</p> <p>h) der Sold für Militär- und Zivilschutzdienst;</p> <p>h<sup>bis</sup>) der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich 5000 Franken für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettdienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt;</p> <p>i) Lidlohnzahlungen, die von den Eltern oder Grosseltern in den bisherigen ordentlichen Veranlagungen nicht abgezogen wurden;</p> <p>k) Zahlungen von Genugtuungssummen;</p> <p>l) die Einkünfte aufgrund der Bundesgesetzgebung über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung sowie weitere Ergänzungsleistungen der öffentlichen Hand;</p> <p>m) die Gewinne, die in Spielbanken mit Spielbankenspielen erzielt werden, die nach dem Bundesgesetz über Geldspiele vom 29. September 2017 (Geldspielgesetz, BGS)<sup>6)</sup> zugelassen sind, sofern diese Gewinne nicht aus selbständiger Erwerbstätigkeit stammen;</p>		

<sup>6)</sup> SR [935.51](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>m<sup>bis</sup>) die einzelnen Gewinne bis zu einem Betrag von 1 Million Franken aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>m<sup>ter</sup>) die Gewinne aus Kleinspielen, die nach dem BGS zugelassen sind;</p> <p>n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.</p>	<p>n) die einzelnen Gewinne aus Lotterien und Geschicklichkeitsspielen zur Verkaufsförderung, die nach Artikel 1 Absatz 2 Litera d und e BGS diesem nicht unterstehen, sofern die Grenze von 1000 Franken nicht überschritten wird.;</p> <p>o) Einkünfte aufgrund des Bundesgesetzes über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose vom 19. Juni 2020<sup>7)</sup>.</p>	
<p><b>Art. 32</b> 2. Bei selbständiger Erwerbstätigkeit a) Im Allgemeinen</p> <p><sup>1</sup> Selbständig Erwerbende können die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abziehen, insbesondere:</p> <p>a) die ausgewiesenen Abschreibungen für Wertvermindierungen des Geschäftsvermögens;</p> <p>b) die Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p>		

<sup>7)</sup> SR [837.2](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>c) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen<sup>8)</sup>;</p> <p>d) die eingetretenen und verbuchten Verluste auf Geschäftsvermögen;</p> <p>e) die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>9)</sup> geleisteten periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p> <p>f) die Zinsen auf Geschäftsschulden sowie Zinsen, die auf Beteiligungen nach Artikel 18 Absatz 2 entfallen;</p> <p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> Nicht abziehbar sind Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>g) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals;;</p> <p>h) die gewinnabschöpfenden Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>2</sup> Nicht abziehbar sind <del>Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</del> <b>insbesondere:</b></p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen und Geldstrafen;</p>	

<sup>8)</sup> Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

<sup>9)</sup> SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p>d) finanzielle Verwaltungssanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 2 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p><b>Art. 36</b> 4. Allgemeine Abzüge</p> <p><sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:</p> <p>a) die privaten Schuldzinsen im Umfang des nach Artikel 21, 21a und 22 steuerbaren Vermögensertrages plus weitere 50 000 Franken;</p> <p>b) 40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten;</p> <p>c) die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten;</p>	<p>b) <del>40 Prozent der bezahlten Leibrenten sowie die dauernden Lasten</del> <b>sowie der Ertragsanteil nach Artikel 23 Absatz 2 Litera c der Leistungen aus Leibrenten- und aus Verpfändungsverträgen;</b></p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>d) die gesetzlichen Beiträge an die Alters- und Hinterlassenenversicherung, an die Invalidenversicherung, an die Arbeitslosenversicherung, an die Erwerbsersatzordnung und an die obligatorische Unfallversicherung;</p> <p>e) die gemäss Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>f) die Beiträge zum Erwerb von Ansprüchen aus anerkannten Formen der gebundenen Selbstvorsorge bis zum Höchstbetrag nach BVG;</p> <p>g) die Krankheits- und Unfallkosten des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt und diese 5 Prozent des reinen Einkommens im Bemessungsjahr übersteigen;</p> <p>g<sup>bis</sup>) die behinderungsbedingten Kosten des Steuerpflichtigen oder der von ihm unterhaltenen Personen mit Behinderungen im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 13. Dezember 2002<sup>10)</sup>, soweit der Steuerpflichtige die Kosten selber trägt;</p> <p>h) die Einlagen, Prämien und Beiträge des Steuerpflichtigen und der von ihm unterhaltenen Personen für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter Litera d fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien bis zum Gesamtbetrag von:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. 8400 Franken für verheiratete Personen, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben;</li> <li>2. 4200 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;</li> </ol>		

<sup>10)</sup> SR [151.3](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>3. für Steuerpflichtige ohne Beiträge gemäss Litera e und f erhöhen sich diese Abzüge um 2200 Franken für gemeinsam steuerpflichtige Ehegatten und um 1100 Franken für die übrigen Steuerpflichtigen;</p> <p>4. die Abzüge erhöhen sich um 900 Franken für jedes minderjährige oder in beruflicher Ausbildung stehende Kind;</p> <p>i) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Artikel 78 Litera a - d und Litera f) bis zu 20 Prozent des Reineinkommens;</p> <p>k) die nach Gesetz und darauf beruhenden reglementarischen oder statutarischen Bestimmungen geleisteten Beiträge des Versicherten für den Einkauf von Beitragsjahren an anerkannte Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;</p> <p>l) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 10 000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Der Abzug kann auf zwei Steuerpflichtige aufgeteilt werden;</p> <p>m) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von 10 000 Franken an politische Parteien, die:</p>		

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>1. im Parteienregister nach Artikel 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind;</p> <p>2. im kantonalen Parlament vertreten sind, oder</p> <p>3. im Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben;</p> <p>n) die Einsatzkosten in der Höhe von 5 Prozent, jedoch höchstens 5000 Franken, der einzelnen Gewinne aus der Teilnahme an Geldspielen, welche nicht nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m-n steuerfrei sind. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach Artikel 30 Absatz 1 Litera m<sup>bis</sup> werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr abgezogen, jedoch höchstens 25 000 Franken;</p> <p>o) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich der Umschulungskosten, bis zum Maximalbetrag gemäss Artikel 33 Absatz 1 Litera j des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG)<sup>11)</sup>, sofern:</p> <p>1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt; oder</p> <p>2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.</p>		
<p><b>Art. 74</b> I. Unbeschränkte Steuerpflicht</p>		

<sup>11)</sup> SR [642.11](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>1</sup> Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen sind steuerpflichtig, wenn sich ihr Sitz oder ihre tatsächliche Verwaltung im Kanton befindet.</p> <p><sup>1bis</sup> Verlegt eine juristische Person während einer Steuerperiode ihren Sitz oder die tatsächliche Verwaltung von einem Kanton in einen anderen Kanton, ist sie in den beteiligten Kantonen für die gesamte Steuerperiode steuerpflichtig. Veranlagungsbehörde im Sinne von Artikel 165 ist diejenige des Kantons des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung am Ende der Steuerperiode.</p> <p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 KAG<sup>12)</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 KAG werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p> <p><sup>3</sup> Ausländische juristische Personen sowie die nach Artikel 11 Absatz 4 steuerpflichtigen ausländischen Handelsgesellschaften und Personengesamtheiten werden jenen inländischen juristischen Personen gleichgestellt, denen sie rechtlich oder tatsächlich am ähnlichsten sind.</p> <p><sup>4</sup> Eine Steuerpflicht auf Grund wirtschaftlicher Zugehörigkeit im Sinne von Artikel 75 Absatz 1 in einem anderen Kanton als demjenigen des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung besteht für die gesamte Steuerperiode, auch wenn sie während der Steuerperiode begründet, verändert oder aufgehoben wird.</p>	<p><sup>2</sup> Den übrigen juristischen Personen gleichgestellt sind die kollektiven Kapitalanlagen mit direktem Grundbesitz nach Artikel 58 <del>KAG</del> <b>Artikel 118a des Kollektivanlagengesetzes</b><sup>13)</sup>. Die Investmentgesellschaften mit festem Kapital nach Artikel 110 <del>KAG</del> <b>des Kollektivanlagengesetzes</b> werden wie Kapitalgesellschaften besteuert.</p>	

<sup>12)</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR [951.31](#))

<sup>13)</sup> Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (Kollektivanlagengesetz, KAG; SR [951.31](#))

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p><sup>5</sup> Der Gewinn und das Kapital werden zwischen den beteiligten Kantonen in sinngemässer Anwendung der Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung ausgedehnt.</p>		
<p><b>Art. 81</b> 6. Geschäftsmässig begründeter Aufwand</p> <p><sup>1</sup> Zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören insbesondere:</p> <p>a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbusen;</p> <p>b) ausgewiesene Abschreibungen für Wertverminderungen des Geschäftsvermögens;</p> <p>c) Rückstellungen für betragsmässig noch unbestimmte Verpflichtungen oder andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen;</p> <p>d) die Rücklagen für künftige Forschungs- und Entwicklungskosten im Rahmen der regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen<sup>14)</sup>;</p> <p>e) Verluste auf Geschäftsvermögen, soweit sie verbucht worden sind;</p> <p>f) die im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG)<sup>15)</sup> periodischen und einmaligen Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen zugunsten des eigenen Personals, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist;</p>	<p>a) die Steuern des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, <del>ausgenommen die Strafsteuern und die Steuerbusen</del>;</p>	

<sup>14)</sup> Art. 12 ff. ABzStG; BR [720.015](#)

<sup>15)</sup> SR [831.40](#)

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>g) die freiwilligen Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind (Art. 78 lit. a-d und lit. f), bis zu 20 Prozent des steuerbaren Reingewinns;</p> <p>h) Rabatte, Skonti, Umsatzbonifikationen und Rückvergütungen auf dem Entgelt für Lieferungen und Leistungen sowie die zur Verteilung an die Versicherten bestimmten Überschüsse von Versicherungsgesellschaften;</p> <p>i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals.</p> <p><sup>2</sup> Wertberichtigungen sowie Abschreibungen auf den Gestehungskosten von Beteiligungen, welche die Voraussetzungen nach Artikel 88a Absatz 1 Litera b erfüllen, werden dem steuerbaren Gewinn zugerechnet, soweit sie nicht mehr begründet sind.</p> <p><sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger.</p>	<p>i) die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, des eigenen Personals-;</p> <p>j) gewinnabschöpfende Sanktionen, soweit sie keinen Strafzweck haben.</p> <p><sup>3</sup> Nicht zum geschäftsmässig begründeten Aufwand gehören <del>Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts an schweizerische oder fremde Amtsträger</del> <b>insbesondere:</b></p> <p>a) Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts;</p> <p>b) Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten;</p> <p>c) Bussen;</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
	<p>d) finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen Strafzweck haben.</p> <p><sup>4</sup> Sind Sanktionen nach Absatz 3 Litera c und Litera d von einer ausländischen Straf- oder Verwaltungsbehörde verhängt worden, so sind sie abziehbar, wenn:</p> <p>a) die Sanktion gegen den schweizerischen Ordre public verstösst; oder</p> <p>b) die steuerpflichtige Person glaubhaft darlegt, dass sie alles Zumutbare unternommen hat, um sich rechtskonform zu verhalten.</p>	
<p><b>Art. 97</b> II. Bemessung von Reingewinn und Kapital</p> <p><sup>1</sup> Die Gewinnsteuer wird nach dem in der Steuerperiode erzielten Reingewinn bemessen.</p> <p><sup>2</sup> Die Kapitalsteuer wird nach dem Stand am Ende des Geschäftsjahres bemessen.</p> <p><sup>3</sup> Umfasst ein Geschäftsjahr mehr oder weniger als zwölf Monate, wird:</p> <p>a) ...</p>	<p><sup>1bis</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist der steuerbare Reingewinn in Franken umzurechnen. Massgebend ist der durchschnittliche Devisenkurs (Verkauf) der Steuerperiode.</p> <p><sup>2bis</sup> Lautet der Geschäftsabschluss auf eine ausländische Währung, so ist das steuerbare Eigenkapital in Franken umzurechnen. Massgebend ist der Devisenkurs (Verkauf) am Ende der Steuerperiode.</p>	

Geltendes Recht	Botschaft	Anträge der Vorberatungskommission <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>b) die Kapitalsteuer für die tatsächliche Dauer der Steuerperiode berechnet.</p> <p><sup>4</sup> Wird eine juristische Person aufgelöst oder verlegt sie ihren Sitz, die Verwaltung, einen geschäftlichen Betrieb oder eine Betriebsstätte ins Ausland, werden die aus nicht versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven zusammen mit dem Reingewinn des letzten Geschäftsjahres besteuert.</p> <p><sup>5</sup> Ändern sich die für die interkantonale oder internationale Steuerauscheidung massgebenden Verhältnisse, ist auf den Zeitpunkt der Änderung eine Zwischenveranlagung durchzuführen.</p>		
<p><b>Art. 129</b> 3. Bescheinigungspflicht Dritter</p> <p><sup>1</sup> Gegenüber dem Steuerpflichtigen sind zur Ausstellung schriftlicher Bescheinigungen verpflichtet:</p> <p>a) Arbeitgeber über ihre Leistungen an Arbeitnehmer;</p> <p>b) Gläubiger und Schuldner über Bestand, Höhe, Verzinsung und Sicherstellung von Forderungen;</p> <p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen;</p>	<p>c) Versicherer über den Rückkaufswert von Versicherungen und über die aus dem Versicherungsverhältnis ausbezahlten oder geschuldeten Leistungen; <b>bei Leibrentenversicherungen, die dem Versicherungsvertragsgesetz<sup>16)</sup> unterstehen, müssen sie zusätzlich das Abschlussjahr, die Höhe der garantierten Leibrente, den gesamten steuerbaren Ertragsanteil nach Artikel 23 Absatz 2 sowie die Überschussleistungen und den Ertragsanteil aus diesen Leistungen nach Artikel 23 Absatz 2 Litera b ausweisen;</b></p>	

<sup>16)</sup> Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Versicherungsvertragsgesetz, VVG; SR [221.229.1](#))

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Botschaft</b>	<b>Anträge der Vorberatungskommission</b> <i>wo nichts vermerkt ist: gemäss Botschaft</i>
<p>d) Treuehmer, Vermögensverwalter und andere Beauftragte, die Vermögen des Steuerpflichtigen in Besitz oder in Verwaltung haben, über dieses Vermögen und dessen Erträge;</p> <p>e) Personen, die mit dem Steuerpflichtigen Geschäfte tätigen oder getätigt haben, über die beidseitigen Ansprüche und Leistungen.</p> <p><sup>2</sup> Bescheinigungen, die der Steuerpflichtige trotz Aufforderung nicht vorlegt, kann die Steuerbehörde direkt vom Dritten einfordern. Gesetzlich geschützte Berufsgeheimnisse bleiben vorbehalten.</p>		
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	<p>Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Sie kann alle oder einzelne Bestimmungen rückwirkend in Kraft setzen.</p>	

**Antrag der Regierung gemäss Botschaft S. 644:**

2. der Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden zuzustimmen.

*Gemäss Botschaft*

Chur, 17. Januar 2025/pbar